



Pressemitteilung 17/01

## **Gesundheitsschutz erfordert ein sofortiges Nachtfahrverbot für laute Güterwaggons**

### **Umrüstziel für „leise“ Güterwagen wird weit verfehlt - BVS fordert Fahrverbote noch in 2017**

Gesundheitsgefahren durch Bahnlärm fordern nicht erst im Jahr 2020, sondern ein sofortiges Nachtfahrverbot und tagsüber eine Geschwindigkeitshalbierung für laute Güterwaggons durch eine Änderung des vom Deutschen Bundestag am 30. März 2017 einstimmig verabschiedeten Gesetzes zum Verbot des Betriebes lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz).

Die vom Schienengüterverkehr ausgehenden Schallemissionen bewirken nach der Dokumentation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD 9-3000-075/15) über den umweltmedizinischen Erkenntnisstand gravierende Risiken für hunderttausende Anlieger an den Hauptabfuhrstrecken. Oberhalb eines nächtlichen Dauerschallpegels von 60 dB (A)<sub>L<sub>den</sub>, außen</sub> zeigt sich eine Assoziation mit der Zunahme von Bluthochdruck, der Vorläufer von schwerwiegenden Herz – Kreislaufkrankungen und Ursache von einem vorzeitigen Tod ist. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) belegt sich aus den Kosten von 830 Millionen Euro, die dem Gesundheitssystem nach Auskunft der Bundesregierung jährlich aufgrund lärmbedingter Frühinvalidität entstehen (BT-Drs. 17/2638). Betroffen von diesen hohen gesundheitsgefährdenden Pegeln sind nach den Berechnungen des Eisenbahn-Bundesamtes beispielsweise in den Ballungsräumen Berlin 39.190 Einwohner, Hamburg 22.320 Einwohner, Düsseldorf 21.900 Einwohner. Verantwortlich dafür ist nach dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip und dem Nachbarrecht die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Grundstücke des Bahnnetzes.

Die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm erinnert Bundesregierung und Bundestag daran, dass der Staat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet ist, sich bei drohenden Eingriffen sofort schützend vor die Grundrechte der Bürger zu stellen. Das Verfassungsrecht erfordert daher eine Korrektur des Schienenlärmschutzgesetzes durch Streichung der dreijährigen Übergangsfrist zu Gunsten eines sofortigen Nachtfahrverbots für laute Güterwaggons.

Angesichts der Grundrechtseingriffe durch die nicht umgerüsteten Güterwaggons für hunderttausende Anwohner der Hauptabfuhrstrecken ist die durch Geschwindigkeitsbegrenzung und nächtliche Fahrverbote bewirkte Absenkung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes und der

Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V.  
Geschäftsstelle: Weddigenweg 58, D-12205 Berlin  
Tel. 030 / 8040 9710  
E-Mail [info@BVSchiene.de](mailto:info@BVSchiene.de)  
URL: <https://www.BVSchiene.de>

1. Vorsitzender Alexander Führer  
2. Vorsitzender Dr. Ludwig Steininger  
Kassenwartin Elke Wagner  
Amtsgericht Hannover VR 7012  
Finanzamt Hannover-Nord 25/206/39231

**Kontoverbindung:**  
Sparkasse Koblenz  
IBAN DE04 5705 0120 0000 2331 06  
BIC MALADE51KOB

(10.04.2017)



Transportdauer sowie des Vertrauensschutzes der Unternehmen in Ansehung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hinzunehmen.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm eine Korrektur des am 30 März 2017 verabschiedeten Gesetzes zum Verbot des Betriebes lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz - SchlärmschG). Die Gesetzeskorrektur folgt auch aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, der dazu regelt: *„Den Stand der Umrüstung werden wir 2016 evaluieren. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens die Hälfte der in Deutschland verkehrenden Güterwagen umgerüstet sein, werden wir noch in dieser Wahlperiode ordnungsrechtliche Maßnahmen auf stark befahrenen Güterstrecken umsetzen z. B. Nachtfahrverbote für nicht umgerüstete Güterwagen.“*

Die Bundesregierung teilte zum Stand der Umrüstung in der Bundestags-Drucksache 18/11832 <sup>[1]</sup> vom 03. April 2017 mit, dass mit Stand vom 15. März 2017 im deutschen Nationalen Fahrzeugregister (NVR), dem Verzeichnis aller Eisenbahnfahrzeuge, insgesamt etwa 166.000 Güterwagen verzeichnet seien, aber davon nur etwa 23.000 mit sog. „K-Bremssohlen“, etwa 29.000 mit sog. „LL-Bremssohlen“ und nur ca. 1.000 mit Scheibenbremsen ausgestattet seien. Damit zählt nur etwa jeder dritte Güterwagen als „leise“.

Zwar läge der Anteil „leiser“ Güterwagen bei der DB AG derzeit bei etwa 51 % (34.500 von 68.000 Güterwagen), aber von den restlichen 98.000 Güterwagen im NVR, die anderen Wagenhaltern gehören, sei nur etwa jeder fünfte Güterwagen als „leise“ anzusehen – wobei bemerkenswerterweise der Anteil „leiser“ Güterwagen bei den ausländischen Wagenhaltern höher liegt als bei den deutschen. Insgesamt sind damit von den in Deutschland registrierten Güterwagen nur 32 Prozent sog. „leise“ Güterwagen.

Weil nicht mindestens die Hälfte, sondern nur 32 % der in Deutschland verkehrenden Güterwagen umgerüstet sind, fordert die Bundesvereinigung von CDU/CSU und SPD die noch für diese Wahlperiode versprochenen sofort wirksamen ordnungsrechtlichen Maßnahmen auf stark befahrenen Güterstrecken wie ein Nachtfahrverbot für nicht umgerüstete Güterwagen.

Sollten die Bundesregierung und der Bundestag der Forderung nach einem sofortigen Nachtfahrverbot nicht nachkommen, wird die Bundesvereinigung gegen Schienenlärm die hauptbetroffenen Bundesländer auffordern, dass Schienenlärmschutzgesetz angesichts der Gesundheitsrisiken durch den Bahnlärm dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen und Musterklagen gegen den Bahnlärm argumentativ unterstützen.

Rückfragen der Presse an den Pressesprecher der Bundesvereinigung gegen Schienenlärm  
Matthias Möller Tel. 0174 30 22 579.